

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (Drucksache 20/1774)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Gesetzesentwurf des Senats mit der Drucksachen-Nummer 20/1774 vom 14. Februar 2023 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 7 wird § 4a Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:
 - „(1) Der Senat erstellt und veröffentlicht jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr) einen Monitoring-Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans der Klimaschutzstrategie nach § 4.“
2. In Artikel 1 Nummer 8 wird § 5 wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Statistische Landesamt Bremen veröffentlicht und übersendet vorläufige Fassungen der Energie- und Kohlendioxidbilanzen spätestens 15 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres an den Sachverständigenrat nach § 6.“
 - bb) Im Satz 5 wird das Wort „2023“ durch das Wort „2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „2024“ durch das Wort „2023“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „2024“ durch das Wort „2023“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Der Sachverständigenrat prüft die vorläufigen Fassungen der Energie- und Kohlendioxidbilanzen nach § 5 Absatz 1 und legt dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft innerhalb von einem Monat nach Übersendung durch das Statistische Landesamt Bremen eine Bewertung der veröffentlichten Daten vor.“
 - e) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.
 - f) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der vorläufigen Energie- und Kohlendioxidbilanzen gemäß Absatz 1 Satz 3 und unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses des Sachverständigenrates nach Absatz 4 einen Bericht über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen vor.“

g) In Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Der Sachverständigenrat nach § 6 nimmt innerhalb von zwei Monaten zu dem Entwurf des Maßnahmenkatalogs Stellung, insbesondere zu den den Maßnahmen zugrundegelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion.“

3. In Artikel 1 Nummer 9 wird § 6 wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Bremische Bürgerschaft setzt einen wissenschaftlichen Sachverständigenrat zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik ein. Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden auf Vorschlag des Senats von der Bremischen Bürgerschaft gewählt.“

b) In Absatz 3 werden Sätze 4 bis 6 gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Sachverständigenrat legt erstmals im Jahr 2025 und dann alle zwei Jahre dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft ein Gutachten vor, das folgende Punkte beinhaltet:

1. Bewertung der bisherigen gesamten Emissionsentwicklung und der Emissionsentwicklung nach Sektoren im Land Bremen sowie seinen beiden Kommunen,
2. Analyse, ob neben der Reduktion der Treibhausgasemissionen weitere sektorale Ziele erreicht wurden, sowie deren Bewertung hinsichtlich der Erreichung der Klimaneutralität und gegebenenfalls eine Anpassung,
3. Wirksamkeit und Effizienz von Maßnahmen mit Blick auf die Ziele,
4. Abschätzung der zukünftigen Emissionsentwicklungstrends,
5. politische Handlungsempfehlungen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nummer 1

Um die von der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ empfohlenen und in dem vorliegenden Gesetzesentwurf festgeschriebenen Klimaziele zu erreichen, bedarf es eines regelmäßigen Maßnahmencontrollings, um etwaige Fehlentwicklungen bei der Umsetzung und der Wirksamkeit frühzeitig zu erkennen und diesen effektiv entgegenzuwirken. Im Einklang mit den Empfehlungen der Enquetekommission soll die Vorlage eines entsprechenden Berichtes im Rahmen des Maßnahmencontrollings jährlich stattfinden.

Zu Nummer 2

Die ambitionierten Klimaziele bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus verlangen ein regelmäßiges, möglichst frühzeitiges Emissionsmonitoring, um die möglichen Zielabweichungen rechtzeitig zu identifizieren und diesen effektiv entgegenwirken zu können. Die Vorlage entsprechender Berichte nach § 5 Absatz 1, 2 und 3 soll entsprechend vorgezogen werden. Im Einklang mit den Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ wird außerdem die Mitwirkung des Klima-Sachverständigenrates beim Monitoring der Treibhausgasemissionen ergänzt und präzisiert.

Zu Nummer 3

Im Einklang mit den Empfehlungen der Enquetekommission soll der Klima-Sachverständigenrat als Organ der Legislative ausgestaltet werden. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Senatorin für Justiz und Verfassung gegen die Ausgestaltung des Sachverständigenrates als Organ der Legislative überzeugen nicht. Außerdem wird im Einklang mit den Empfehlungen der Enquetekommission die Erstellung eines umfassenden Berichtes alle zwei Jahre als Aufgabe des Sachverständigenrates gesetzlich festgeschrieben.

Martin Michalik, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU